



## **SATZUNG**

### **der Stadt Garching b. München für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ vom 01.12.2004**

Auf Grund von Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Garching b. München für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ folgende

#### **Satzung:**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche**

- (1) Das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ ist eine öffentliche Einrichtung zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Regelungen die Benutzung einschränken
- (2) Das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ erstreckt sich auf die im beiliegenden Plan eingezeichneten Grundstücke der Stadt Garching b. München Fl.Nrn. 1809/1, 1810, 1812, 1813/1, 1813, 1814, 1815 und 1816 der Gemarkung Garching b. München.

##### **§ 2 Benutzungsvorbehalte**

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet, Blinden nur mit Begleitpersonen.

### § 3 Verhalten im Erholungs- und Badegelände

- (1) Innerhalb des Erholungs- und Badegeländes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (2) Innerhalb des Erholungs- und Badegeländes ist insbesondere untersagt:
  1. Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen, sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen sind öffentliche Straßen, Wege und Parkplätze sowie Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  2. den See, die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
  3. das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten;
  4. Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
  5. offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben; ausgenommen ist die Benutzung von tragbaren Grillgeräten an den eigens hierfür vorgesehenen und speziell ausgewiesenen Plätzen;
  6. zu nächtigen;
  7. das Spielen mit harten Bällen (Lederbällen) einschließlich Fußballspielen. Ausgenommen sind Plätze, die ausdrücklich für Ballspiele ausgewiesen sind. Ballspiele sind ganz untersagt, wenn andere Besucher dadurch belästigt werden;
  8. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen. Während der Badesaison (15. Mai bis 15. September) ist der Aufenthalt von Hunden im Bereich des Garchinger Sees, einschließlich Seeufer und Liegewiesen, westlich des Weges Fl.Nr. 1611, untersagt;
  9. Tonwiedergabegeräte, ausgenommen über Kopfhörer, im Freien zu betreiben, insbesondere im Bereich des Seeufers und der angrenzenden Liegewiesen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Garching b. München vorliegt;
  10. andere Besucher durch sonstigen Lärm zu belästigen;
  11. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Garching b. München vorliegt;
  12. Modellboote mit Verbrennungsmotor während der Badesaison (15. Mai bis 15. September) zu betreiben.
  13. Wasservögel aller Art zu füttern.
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Erholungs- und Badegeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr, insbesondere auch das Betreten der Eisfläche im Winter.
- (2) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art auch bei von der Gemeinde zu vertretenden Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, die den Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstanden sind.

#### **§ 5 Benutzungssperre**

Das Erholungs- und Badegelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### **§ 6 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Erholungs- und Badegeländes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine eigenen Kosten zu beseitigen.

#### **§ 7 Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungs- und Badegelände ergehenden Anordnungen der von der Stadt Garching b. München beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungs- und Badegelände verweisen.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt;
  2. der Beseitigungspflicht im Sinne des § 6 nicht nachkommt;
  3. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (3) Die darüber hinausgehenden Ordnungswidrigkeitenbestimmungen der Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Garchinger See im Gebiet der Stadt Garching b. München bleiben unberührt.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ in der Fassung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Garching b. München, 01.12.2004  
STADT GARCHING b. MÜNCHEN

  
Manfred Solbrig  
Erster Bürgermeister



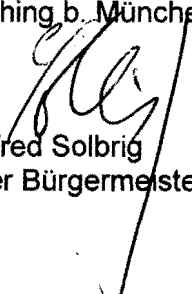
(Dienstsiegel)

### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 01.12.2004 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.12.2004 angeheftet und am 15.12.2004 wieder abgenommen.

Die Satzung für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ ist am 08.12.2004 in Kraft getreten.

Garching b. München, 16.12.2004

  
Manfred Solbrig  
Erster Bürgermeister

F:\TR103\Verordnungen,Satzungen\Satzung-Garchinger See.doc / tr103 / 14.12.2001